

BGer 2A.161/2004 vom 19. Juli 2004

Bundesgericht, 2004-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.161_2004

FR: TF 2A.161/2004 du 19 juillet 2004

IT: TF 2A.161/2004 del 19 luglio 2004

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers grundsätzlich Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Satz 1). Für das Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG in Verbindung mit Art. 4 ANAG) ist lediglich entscheidend, ob formell eine eheliche Beziehung besteht; anders als bei Art. 8 EMRK ist nicht erforderlich, dass diese auch intakt ist und tatsächlich gelebt wird (BGE 126 II 265 E. 1b S. 266; 122 II 289 E. 1b S. 292). Auf die Beschwerde gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung an den ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin ist daher einzutreten. Die Frage, ob die Bewilligung verweigert werden muss, weil einer der in Art. 7 ANAG vorbehaltenen Ausnahmetatbestände oder ein Verstoss gegen das Rechtsmissbrauchsverbot vorliegt, betrifft nicht das Eintreten, sondern bildet Gegenstand der materiellen Beurteilung (BGE 126 II 265 E. 1b S. 266; 124 II 289 E. 2b S. 291).

E. 1.2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. a und b OG), nicht jedoch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (vgl. Art. 104 lit. c OG) gerügt werden (vgl. BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, 521 E. 2a S. 523, mit Hinweisen). Hat - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellung gebunden, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist (Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Amtes wegen an; es ist gemäss Art. 114 Abs. 1 OG an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (BGE 128 II 145 E. 1.2.2 S. 150 f.; 127 II 264 E. 1b S. 268, mit Hinweisen).

E. 2.1

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ANAG hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers keinen Anspruch auf die ihm nach Absatz 1 grundsätzlich zustehende Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen. Erfasst wird davon die sog. Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen (BGE 128 II 145 E. 2.1 S. 151, mit Hinweis).

E. 2.2

Dass Ehegatten mit der Heirat nicht eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern umgehen wollen, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und kann insofern nur durch Indizien nachgewiesen werden. Ein solches Indiz lässt sich darin erblicken, dass dem Ausländer die Wegweisung drohte, etwa weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm nicht verlängert worden wäre. Für das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe können sodann die Umstände und die kurze Dauer der Bekanntschaft sprechen sowie insbesondere die Tatsache, dass die Ehegatten eine Wohngemeinschaft gar nie aufgenommen haben. Dasselbe gilt, wenn für die Heirat eine Bezahlung vereinbart wurde. Dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt war, kann umgekehrt nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammen lebten und intime Beziehungen unterhielten; ein derartiges Verhalten kann auch nur vorgespiegelt sein, um die Behörden zu täuschen (BGE 122 II 289 E. 2b S. 295, mit Hinweisen). Für die Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 2 ANAG genügt es freilich nicht, dass die Ehe abgeschlossen wurde, um dem ausländischen Ehegatten den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen; erforderlich ist vielmehr, dass die eheliche Gemeinschaft nicht wirklich gewollt war; auf die Motive der Heirat kommt es mit andern Worten nicht an, sofern der Wille vorhanden ist, eine Lebensgemeinschaft zu begründen (BGE 121 II 97 E. 3b in fine S. 102; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2000 [2A.397/2000] E. 3a in fine).

E. 3.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Auffassung gelangt, dass von Seiten des Beschwerdeführers die Ehe nur geschlossen worden sei, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung in der Schweiz zu umgehen. In der Tat bestehen hier mehrere Indizien für eine Scheinehe, darunter insbesondere der Altersunterschied von 16 Jahren und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer als abgewiesener Asylbewerber ohne die Heirat mit einer Schweizerin oder einer hier niedergelassenen Ausländerin kaum zu einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz käme. Ebenso mutet das Fehlen eines Familienfestes und die bescheidene Hochzeitsfeier - eine Mahlzeit im Restaurant in kleinem Kreise - ungewöhnlich an. Ob die - in einigen Punkten widersprüchlichen - Aussagen der Beschwerdeführer zu den genauen Umständen des Kennenlernens ein weiteres Indiz für eine Scheinehe darstellen, wie das Verwaltungsgericht festhält, oder ob es sich dabei um Missverständnisse aufgrund fehlender Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers handelt, ist hingegen im Gesamtzusammenhang von untergeordneter Bedeutung.

E. 3.2

Indessen leben die beiden Ehepartner seit der Heirat zusammen; es bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass heute keine eheliche Gemeinschaft gelebt würde. Da es

aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wie oben ausgeführt (E. 2.2 in fine), für die Verneinung eines Anspruchs gemäss Art. 7 ANAG nicht genügt, dass die Ehe aus ausländerrechtlichen Motiven geschlossen wurde, sondern dass zudem feststehen muss, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft gewollt war bzw. ist, muss auch der Zeitraum zwischen der Eheschliessung und dem angefochtenen Urteil eineinhalb Jahre später in die Beurteilung mit einbezogen werden. Dies hat das Verwaltungsgericht unterlassen. Es hat einzig gestützt auf die Umstände bis und mit Eheschliessung auf eine Ausländerrechtsehe geschlossen, ohne über die seitherige Entwicklung, insbesondere über das Bestehen einer echten Lebensgemeinschaft, Abklärungen zu treffen. Dadurch hat es nicht nur den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt, sondern überdies das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer, die explizit beantragt hatten, in Bezug auf ihre Ehe befragt zu werden, verletzt.

E. 4

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird abzuklären haben, wie sich die Ehe des Beschwerdeführers seit ihrem Abschluss entwickelt hat. Sollte sich dabei ergeben, dass die Beschwerdeführer in dieser Zeit eine echte Lebensgemeinschaft aufrechterhalten haben, würde dies die für die Annahme einer Scheinehe sprechenden Indizien in einem andern Licht erscheinen lassen, selbst wenn berücksichtigt wird, dass ein harmonisches Eheleben auch nur vorgetäuscht werden kann. Sollten sich die Ehegatten inzwischen aber getrennt haben, würde dies umgekehrt den Schluss auf eine Scheinehe bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton Thurgau hat den Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.